

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Leoben
Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2005 idF
der Gemeinderatsbeschlüsse vom 6.4.2006,
12.10.2006, 13.12.2007, 6.5.2010, 16.12.2010 und vom 16.12.2021

Artikel

§ 1
Abgabeberechtigung

Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Kanalanlage der Stadtgemeinde Leoben werden eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) und eine laufende Gebühr (Kanalbenützungsg Gebühr) nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben.

§ 2
Abgabegegenstand

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche nach dem Kanalgesetz 1988, LGBl 1988/79 idF LGBl 1998/82 eine Pflicht zum Anschluss an einen bereits bestehenden oder neu angelegten öffentlichen Kanal besteht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie an den Kanal tatsächlich angeschlossen sind oder nicht. Dieser Beitrag ist weiters auch für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften zu leisten, wenn diese freiwillig angeschlossen werden. Für spätere Erweiterungsbauten sind entsprechende Ergänzungsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist laufend für alle im Gemeindegebiet gelegenen Objekte zu leisten, die an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie wird in einem Jahresbetrag festgesetzt und ermäßigt sich für den Fall, dass der Beginn der Gebührenpflicht nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfällt, auf die Teilbeträge, die auf die gebührenpflichtigen Monate entfallen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Beendigung der Gebührenpflicht.

§ 3
Ausmaß, Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes; die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr bestimmt sich aus dem mit der verbauten Grundfläche mal Geschoßanzahl vervielfachten Einheitssatz. In beiden Fällen sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Der Kanalisationsbeitrag errechnet sich bei Nebengebäuden, oberirdischen Garagen und Wirtschaftsgebäuden, die keine

Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, nach der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, berechnet sich nach der verbauten Grundfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl.

- (1a) Abweichend von Abs 1 bestimmt sich bei rein industriell und gewerblich genutzten Gebäuden mit einer Erdgeschoßfläche von mindestens 3000m², sofern eines der weiteren Geschoße um mehr als 60 v.H. von der Erdgeschoßfläche abweicht, auch die Kanalbenützungsg Gebühr aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßfläche des Gebäudes.
- (2) Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche jenes Geschoßes zu Grunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (3) Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden beim Kanalisationsbeitrag mit der Hälfte des Einheitssatzes und bei der Kanalbenützungsg Gebühr zur Gänze in Anrechnung gebracht. Unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden sowohl beim Kanalisationsbeitrag wie auch bei der Kanalbenützungsg Gebühr mit einem Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht. Abstellflächen, deren Entwässerung in den öffentlichen Kanal erfolgt, werden bei der Kanalbenützungsg Gebühr mit der gesamten verbauten Grundfläche in Anrechnung gebracht.
- (4) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen bei der Berechnung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsg Gebühr nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.
- (5) Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden lediglich mit der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung gebracht.
- (6) Bei Schwimmbecken, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, wird für die Erhebung der Kanalbenützungsg Gebühr als Berechnungsgröße der Rauminhalt in Kubikmetern herangezogen.
- (7) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosßfläche zu berechnen.
- (8) (entfallen mit GRB vom 6.5.2010)

§ 4 Kanalisationsbeitrag

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 Kanalabgabengesetz 1955 beträgt 5,05 % der ermittelten Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit EUR 9,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 24.246.940,79 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Zuschüsse von EUR 2.976.915,31, somit eine Baukostensumme von EUR 21.270.025,48 und eine Gesamtlänge des Kanals von 119.440 Laufmetern zu Grunde.

§ 5 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr wird der Einheitssatz im Allgemeinen mit EUR 0,9494 je Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 3 Abs 1 dieser Verordnung) festgelegt.
- (2) Für Gebäude auf als Kleingärten genutzten Grundstücken, auch wenn innerhalb der Kleingartenanlage eine Fäkalientleerstation besteht, beträgt der Einheitssatz EUR 0,4747 je Quadratmeter Berechnungsfläche.
- (3) Bei Tiefgaragen beträgt der Einheitssatz EUR 0,4747 je Quadratmeter Berechnungsfläche.
- (4) Für Schwimmbecken, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, wird ein Einheitssatz von EUR 1,1868 je Kubikmeter Rauminhalt festgelegt.
- (4a) Für Hofflächen und Abstellflächen, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, beträgt der Einheitssatz EUR 0,9494 je Quadratmeter Fläche.
- (5) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so kann bei Indirekteinleiterbetrieben bei Änderung des wasserrechtlichen Konsenses im Einzelfalle ein Zuschlag zu dem oben erwähnten Einheitssatz vorgeschrieben werden.

§ 6 Umsatzsteuer

Dem festgesetzten Kanalisationsbeitrag wie auch den festgesetzten Kanalbenützungsgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen oder freiwillig angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen oder freiwillig angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (3) Für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Entstehung der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsteht die Kanalisationsbeitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.
- (2) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Kanalisationsbeitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden einmonatigen Zahlungsfrist fällig.

§ 9

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit, Dauerbescheid

- (1) Die Benützungsgebührensschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Kanal in Benützung genommen wird.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen für jedes Kalenderjahr bis längstens zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) (entfallen mit GRB vom 6.5.2010)
- (4) Fällt der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nicht mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres zusammen, so ist die erstmalige Zahlung für den dem folgenden

Kalendervierteljahr vorangegangenen Zeitraum binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides oder der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

- (5) Die Kanalbenützungsgebühren können mit Zahlungsaufforderung gem § 8 Abs 3 Kanalabgabengesetz 1955 idgF festgesetzt werden. Die einmal mit Zahlungsaufforderung festgesetzten Gebühren sind so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt. Sind die Gebühren mit Bescheid festzusetzen, so ist der Bescheid über die Vorschreibung der Gebühren ein Dauerbescheid. Die Vorschreibung gilt so lange, als diese nicht durch eine neue Zahlungsaufforderung oder einen neuen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird.
- (6) Die Benützungsgebühren, die Gegenstand dieser Verordnung sind, sind gem § 71a Abs 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert. Dabei sind die Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die erstmalige Wertsicherung erfolgt mit 01.01.2023.

§ 10

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Zahlungsaufforderung oder des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die der Zahlungsaufforderung oder dem Bescheid zu Grunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Verfahren, Zuständigkeit

Hinsichtlich der Erhebung der in dieser Verordnung geregelten Abgaben finden die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 und der Bundesabgabenordnung Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

Artikel II

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalabgabenordnung (Kanalisationsbeitrag) der Stadtgemeinde Leoben vom 29.6.1956 und die Kanalbenützungsgebührenordnung vom 28.3.1958 außer Kraft.

- (2) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 12.10.2006 geänderten Verordnungsbestimmungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 1, 1a und 8 sowie in § 5 Abs 4a treten mit 1. November 2006 in Kraft.
- (3) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 13.12.2007 geänderten Verordnungsbestimmungen in § 3 Abs 1, 3 und 4 und in § 5 Abs 4a treten mit 1.1.2008 in Kraft.
- (4) Der durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 6.5.2010 beschlossene Entfall des § 9 Abs 3 tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
- (5) Die Änderungen des § 4 und in § 5 Abs 1, 2, 3, 4 und 4a treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (6) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 16.12.2021 geänderten Verordnungsbestimmungen in § 5 Abs 1, 2, 3, 4 und 4a, in § 9 Abs 4 und 5 sowie die §§ 4, 6, 10 und 11 treten mit 01.01.2022 in Kraft.